

Hinweis

Im

“Verein für Pilzkunde Olten und Umgebung“

geniessen Frauen und Männer
gleiche Rechte und Pflichten.

Aus Gründen der Übersicht wurden die Statuten
in der männlichen Form abgefasst.

Somit ist im Text immer auch
die weibliche Form zu verstehen.

Abkürzungen

Im Text dieser Statuten gelten folgende Abkürzungen:

a.o. GV	Ausserordentliche Generalversammlung
GV	Ordentliche Generalversammlung
TK	Technische Kommission für Pilzkunde
VAPKO	Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane
VPO	Verein für Pilzkunde Olten und Umgebung
VS	Vorstand
VSM	Vorstandsmitglied(er)
VSVP	Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
VV	Vereinsversammlung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Artikel 01 - Allgemeine Bestimmungen	5
Artikel 02 - Mitgliedschaft	6
Artikel 03 - Organe	7
Artikel 04 - Generalversammlung	8
Artikel 05 - Vorstand	9
Artikel 06 - Technische Kommission für Pilzkunde	12
Artikel 07 - Rechnungsrevisoren	13
Artikel 08 - Finanzielles	13
Artikel 09 - Antragsrecht	14
Artikel 10 - Wahlen und Abstimmungen	14
Artikel 11 - Unterschriftenregelung	15
Artikel 12 - Aktenablage	16
Artikel 13 - Statutenänderungen	16
Artikel 14 - Auflösung des Vereins	17
Artikel 15 - Schlussbestimmungen	17
Gründungsmitglieder	18

Artikel 01 - Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unter dem Namen "Verein für Pilzkunde Olten und Umgebung" (VPO) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende des ZGB.
- 1.2 Der VPO ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der VPO ist Mitglied des VSVP.
- 1.4 Sitz des Vereins ist Olten.
- 1.5 Der Verein hat folgende Ziele:
 - 1.5.1 Förderung der Pilzkunde
 - 1.5.2 Schutz der Pilzflora und der Natur
 - 1.5.3 Verhinderung von Pilzvergiftungen
 - 1.5.4 Anleitung zur Verwertung von Pilzen
 - 1.5.5 Pflege von Freundschaft und Geselligkeit
- 1.6 Die erwähnten Ziele sollen erreicht werden durch:
 - 1.6.1 Pilzbestimmungsabende
 - 1.6.2 Fachbibliothek
 - 1.6.3 Technischer Geräte
 - 1.6.4 Vorträge
 - 1.6.5 Kurse
 - 1.6.6 Exkursionen
 - 1.6.7 Pilzausstellungen
 - 1.6.8 Kontakte nach aussen
 - 1.6.9 Gesellige Anlässe

Artikel 02 - Mitgliedschaft

- 2.1 Grundsätzlich können alle interessierten Personen Mitglied werden.
- 2.2 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.3 Aufnahme gesuche minderjähriger Personen müssen von den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung unterzeichnet werden.
- 2.4 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und gilt mit der Übergabe der Statuten an der GV als vollzogen.
- 2.5 Der VPO weist folgende Mitglieder aus:
 - 2.5.1 Vollmitglied
 - 2.5.2 Anschlussmitglied
 - 2.5.3 Ehrenmitglied
 - 2.5.4 Gönner
- 2.6 Anschlussmitglieder sind Personen, die mit einem Vollmitglied im gleichen Haushalt leben, sowie Mitglieder eines anderen Vereins, der dem VSVP angeschlossen ist und Mitglieder der VAPKO.
- 2.7 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Pilzkunde besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der GV.
- 2.8 Als Gönner gilt wer den VPO in irgend einer Weise unterstützt.
- 2.9 Austritte sind auf Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

- 2.10 Austretende Mitglieder haben bis zu diesem Zeitpunkt ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- 2.11 Über Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder gegen die Statuten verstossen, kann der Vorstand wie folgt beschliessen:
 - 2.11.1 Geltendmachung von unbezahlten Forderungen auf dem Rechtsweg.
 - 2.11.2 Ausschluss aus dem Verein.

Die getroffenen Massnahmen sind dem Mitglied schriftlich zu eröffnen. Ausschlüsse werden an der GV bekannt gegeben.
- 2.12 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb vier Wochen schriftlich zuhanden der GV Rekurs einreichen.
- 2.13 Der Entscheid der GV ist endgültig.

Artikel 03 - Organe

Die Organe des VPO sind:

- 3.1 Generalversammlungen
 - 3.1.1 Ordentliche Generalversammlung
 - 3.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung
- 3.2 Vereinsversammlung
- 3.3 Vorstand
- 3.4 TK
- 3.5 Rechnungsrevisoren

Artikel 04 - Generalversammlung

- 4.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.
- 4.2 Die ordentliche GV findet alljährlich im 1. Quartal statt.
- 4.3 A.o. GV können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand verlangt.
- 4.4 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 4.5 Die an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.
- 4.6 Der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz.
- 4.7 Die ordentlichen Traktanden sind:
 - 4.7.1 Begrüssung und Appell
 - 4.7.2 Wahl der Stimmzähler
 - 4.7.3 Protokolle der:
 - 4.7.3.1 letzten ordentlichen Generalversammlung
 - 4.7.3.2 ausserordentlichen Generalversammlung
 - 4.7.4 Jahresbericht des:
 - 4.7.4.1 Vereinspräsidenten
 - 4.7.4.2 Leiters TK
 - 4.7.4.3 Bibliothekars
 - 4.7.4.4 Materialverwalters
 - 4.7.5 Jahresrechnung
 - 4.7.6 Revisorenbericht
 - 4.7.7 Entlastung des Vorstandes

- 4.7.8 Mutationen:
 - 4.7.8.1 Verstorbene Mitglieder
 - 4.7.8.2 Austritte
 - 4.7.8.3 Eintritte
 - 4.7.8.4 Mutationen Vorstand
 - 4.7.9 Anträge und Rekurse
 - 4.7.10 Statutenänderungen
 - 4.7.11 Festlegen der Jahresbeiträge für:
 - 4.7.11.1 Vollmitglieder
 - 4.7.11.2 Anschlussmitglieder
 - 4.7.12 Jahresprogramm
 - 4.7.13 Budget
 - 4.7.14 Wahlen
 - 4.7.14.1 des Präsidenten
 - 4.7.14.2 der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4.7.14.3 der Rechnungsrevisoren
 - 4.7.15 Ehrungen
 - 4.7.16 Verschiedenes
- 4.8 Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

Artikel 05 - Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.
 - 5.1.1 Vereinspräsident
 - 5.1.2 Vize-Präsident
 - 5.1.3 Kassier
 - 5.1.4 Sekretär
 - 5.1.5 Leiter TK
 - 5.1.6 Bibliothekar
 - 5.1.7 Materialverwalter
 - 5.1.8 Verwalter Vereinslokal
 - 5.1.9 Zusatzmitglieder

- 5.2 Präsident und Vorstand werden jeweils für ein Jahr gewählt.
 - 5.2.1 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der VS selbst. Eine Person kann maximal 2 Funktionen übernehmen. Jedes VSM hat jedoch nur eine Stimme.
- 5.3 Aufgaben des Vorstandes:
 - 5.3.1 Der VS erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen seiner Kompetenzen und des Vorschlages. Er erstellt das Jahresprogramm, organisiert und überwacht die Anlässe des Vereins.
 - 5.3.2 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
 - 5.3.3 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn in seinen Funktionen.
 - 5.3.4 Der Kassier führt das Rechnungswesen des VPO und die genaue Buchhaltung. Er überwacht sämtliche Aktiven und Passiven.
 - 5.3.5 Der Leiter der TK ist für die Aktivitäten seines Ressorts verantwortlich.
 - 5.3.6 Der Sekretär führt das Protokoll, das Mitgliederverzeichnis und die Korrespondenz. Er verschickt die Einladungen zu den Vereinsanlässen.
 - 5.3.7 Der Bibliothekar beschafft erforderliche Fachliteratur und sorgt für die Instandhaltung der Bibliothek.

- 5.3.8 Dem Materialverwalter obliegt der Unterhalt des vereinseigenen Materials ohne TK- Gerätschaften.
- 5.3.9 Dem Verwalter Vereinslokal obliegt der Betrieb, Unterhalt und die Reinigung der „Morchle“. Er führt eine eigene Kasse und rechnet alljährlich mit dem Vereinskassier ab.
- 5.3.10 Zusatzmitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit in allen Belangen. Sie können für Sonderaufgaben eingesetzt werden.
- 5.4 Für spezielle Aufgaben oder bei Vakanz während des Vereinsjahres kann der VS geeignete Personen zur Mitarbeit heranziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 5.5 Dem Vorstand steht das Recht zu:
 - 5.5.1 Ausserhalb des Voranschlages über Ausgaben bis zu Fr. 1000.-- zu verfügen. Auf Antrag kann dieser Betrag durch die GV geändert werden.
 - 5.5.2 In dringenden Fällen ausserordentliche Entscheidungen im Interesse des Vereins zu treffen, worüber die nächste GV zu orientieren ist.
- 5.6 Der VS ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der VSM anwesend sind. Der Vereinspräsident hat den Stichtscheid.
- 5.7 Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

Artikel 06 - Technische Kommission für Pilzkunde

- 6.1 Die TK besteht aus:
 - 6.1.1 Leiter TK für Pilzkunde
 - 6.1.2 Bibliothekar
 - 6.1.3 Unbeschränkte Anzahl Mitglieder
- 6.2 Die TK ist ermächtigt, geeignete Personen in die TK aufzunehmen.
- 6.3 Der Leiter TK kann geeigneten Mitgliedern gewisse Aufgaben zuteilen: z.B.: Vizeleiter, Sekretär, Kurswesen, Ausstellung, Monatsaktivitäten oder andere.
- 6.4 Mutationen der TK sind dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- 6.5 Die TK ist verantwortlich für die pilzkundliche Förderung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder durch folgende Anlässe:
 - 6.5.1 Bestimmungsabende
 - 6.5.2 Pilzausstellungen (fachlicher Teil)
 - 6.5.3 Exkursionen
 - 6.5.4 Fachvorträge
 - 6.5.5 Kurse
 - 6.5.6 Technische Monatsaktivitäten
- 6.6 Die TK beschafft im Rahmen des Budgets:
 - 6.6.1 Geräte
 - 6.6.2 Werkzeuge und Materialien
 - 6.6.3 Literatur
 - 6.6.4 Infrastruktur
- 6.7 Die TK versammelt sich auf Einladung des Leiters so oft es nötig ist.

Artikel 07 - Rechnungsrevisoren

- 7.1 Die Generalversammlung wählt:
 - 7.1.1 Erster Revisor
 - 7.1.2 Zweiter Revisor
 - 7.1.3 ErsatzrevisorBei der Wahl sind Vorstandsmitglieder ausgeschlossen.
- 7.2 An der nächsten GV scheidet der 1. Revisor aus. Der 2. Revisor rückt als 1. Revisor und der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach.
- 7.3 Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung per Ende Vereinsjahr auf die Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Vereinspräsidenten unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4 Die Rechnungsrevisoren haben den Revisorenbericht schriftlich abzufassen und der GV zur Genehmigung vorzulegen.
- 7.5 Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Artikel 08 - Finanzielles

- 8.1 Das Rechnungs- und Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 8.2 Vereinsmitglieder haben folgende finanzielle Verpflichtungen:
 - 8.2.1 Vereinsbeitrag
 - 8.2.2 Verbandsbeitrag
 - 8.2.3 Beiträge auf Grund von Beschlüssen der GV

- 8.2.4 Ehrenmitglieder sind vom Vereins- und Verbandsbeitrag befreit.
- 8.3 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.
- 8.4 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht höchstens im Umfange des laufenden Jahresbeitrages, welcher von der GV festgelegt wird.

Artikel 09 - Antragsrecht

- 9.1 Anträge sind Traktanden, die nicht auf der ordentlichen Traktandenliste einer GV vorhanden sind.
- 9.2 Anträge an die GV können eingereicht werden durch alle Organe und Mitglieder.
- 9.3 Anträge können dem Vorstand jederzeit, jedoch spätestens bis zum 1. Dezember, schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 9.4 Termingerech eingereichte Anträge muss der Vorstand auf die nächste GV traktandieren.

Artikel 10 - Wahlen und Abstimmungen

- 10.1 Alle Personen gemäss Artikel 2.5 können zu einer Wahl vorgeschlagen und gewählt werden.
- 10.2 Stimmberechtigt sind:
 - 10.2.1 Vollmitglieder
 - 10.2.2 Anschlussmitglieder
 - 10.2.3 Ehrenmitglieder
 - 10.2.4 Vorstandsmitglieder

- 10.3 Mitglieder müssen, sofern es sich bei der Wahl um ihre eigene Person handelt, in den Ausstand treten.
- 10.4 Der Präsident und neue Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Bisherige VSM können im Einverständnis der Anwesenden gemeinsam bestätigt werden.
- 10.5 Alle Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.6 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 10.7 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ausnahmen bilden Artikel 13 + 14.

Artikel 11 - Unterschriftenregelung

- 11.1 Sachgeschäfte und Verträge benötigen zwei Unterschriften:
 - 1. Unterschrift: Vereinspräsident oder Vize-Präsident
 - 2. Unterschrift: Vorstandsmitglied
- 11.2 Bankverkehr sowie Depotverkehr benötigen zwei Unterschriften:
 - 1. Unterschrift: Kassier oder Vereinspräsident
 - 2. Unterschrift: Vereinspräsident oder Vize-Präsident
- 11.3 Für den übrigen Vereinsbetrieb gilt Einzelunterschrift.
Unterschrift: verantwortliches Vorstandsmitglied

Artikel 12 - Aktenablage

- 12.1 Für die Vollständigkeit der Akten sind die Ressortleiter verantwortlich.
- 12.2 Die Aktenablage muss im Archiv wie folgt vorgenommen werden:

12.2.1 Präsidialakten	Präsident
12.2.2 Protokolle	Sekretär
12.2.3 Vereinskorrespondenz	Sekretär
12.2.4 Kassa- und Buchhaltungsakten	Kassier
12.2.5 Akten der TK	Leiter TK
12.2.6 Übrige Akten	Sekretär
- 12.3 Die Akten sind vollständig, geordnet und angeschrieben abzulegen.
- 12.4 Die Dauer der Archivierung beträgt:
 - 12.4.1 Protokolle dauernd
 - 12.4.2 Kassa- und Buchhaltungsakten mindestens 10 Jahre
 - 12.4.3 Übrige Akten mindestens 5 Jahre
- 12.5 Die Betreuung des Archivs obliegt dem Sekretär.

Artikel 13 - Statutenänderungen

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen, sowie eine totale Revision, sind an einer GV zu beschliessen.
- 13.2 Zur Annahme ist eine $\frac{2}{3}$ (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 13.3 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut und mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit der Einladung zuzustellen.

Artikel 14 - Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer a.o. GV erfolgen, welche speziell für diesen Zweck einberufen wird. Sie ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Im übrigen gelten die Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an den VSVP gemäss den Verbandsstatuten.

Artikel 15 - Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Statuten wurden an der GV vom 24. Januar 2003 genehmigt und in Kraft gesetzt.
- 15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom VSVP im Dezember 2002 genehmigt.
- 15.3 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Februar 1991.

Verein für Pilzkunde Olten und Umgebung

Urs Kellerhals
Präsident



Heinz Walter
Sekretär



Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Hans Fluri
Präsident



Gründungsmitglieder

Gründungsliste vom 8. Oktober 1921

1	Schütz	Emil	1. Präsident und Initiant
2	Jeker	Friedrich	1. Sekretär
3	Aebli	Jules	
4	Bauer	Jean	
5	Birrer	Jean	
6	Bocksberger	Gertrud	
7	Dysli	Jakob	
8	Heri	Franz	
9	Haefeli	Jakob	
10	Flury	Otto	
11	Kissling	Leander	
12	Küenzli	Walter	
13	Müller	Hans	
14	Salzmann	Gottlieb	
15	Schmucki	Hermann	
16	Suter	Albert	
17	Schwab	Eduard	

Alle Gründer sind verstorben. Ihnen gebührt unsere Anerkennung.